

Satzung der Kleingartenanlage „Sonnenbad“ e. V., Ilmenau

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **Kleingartenanlage „Sonnenbad“ e. V. Ilmenau** und hat seinen Sitz in Ilmenau. Der Verein ist beim Amtsgericht Ilmenau unter der Nummer 150 registriert. Er ist Mitglied des Kreisverbandes Arnstadt-Ilmenau e. V. des Landesverbandes Thüringen der Gartenfreunde e. V. und des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde e. V.

§ 2

Zweck des Verbandes

1. Der Verein erstrebt, unterstützt und betreibt die Förderung des Kleingartenwesens und die Schaffung von Anlagen, die der Allgemeinheit dienen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (steuerbegünstigte Zwecke).
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eventuell geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
5. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
6. Der Verein stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) sich für das Fortbestehen der Kleingärten des Vereins als Kleingartendaueranlage einzusetzen,
 - b) für die Erhaltung und Förderung der Kleingartenanlage zu sorgen,
 - c) seine Mitglieder fachlich zu beraten und zu betreuen.
7. Kleingärten darf der Verein nur an Vereinsmitglieder unterverpachten. Die Verpachtung erfolgt in der Reihenfolge einer Warteliste der Antragsteller (vgl. § 4).

§ 3

Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft
 - a) Mitglied kann jede im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche volljährige Person werden.
 - b) Die Aufnahme als Mitglied des Vereins ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet durch Beschluss über die Aufnahme. Der Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Er muss nicht begründet werden.
 - c) Im Falle der Ablehnung des Antrages erhält der Antragsteller das Recht, innerhalb von 14 Tagen Widerspruch gegen die Ablehnung zu erheben. Gibt der Vorstand dem Einspruch nicht statt, hat er die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes nicht zulässig.
 - d) Bei positiver Entscheidung des Vorstandes werden dem Antragsteller Satzung und Gartenordnung gegen unterschriebene Bestätigung übergeben. Damit ist der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen, und die Satzung gilt als vom Mitglied anerkannt.
2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

 - a) durch den Tod. Die Beendigung des Pachtverhältnisses wird durch den Pachtvertrag geregelt.
 - b) durch freiwilligen Austritt. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Die Austrittserklärung hat in Schriftform zu erfolgen. Sie ist zum Ende des Kalenderjahres möglich und bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres beim Vorstand schriftlich einzureichen. Die Austrittserklärung gilt automatisch auch als Kündigung eines bestehenden Kleingartenpachtvertrages.
 - c) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.
 - d) durch Ausschluss, wenn das Mitglied

- (1) gegen die Satzung verstößt oder Vereinsbeschlüsse nicht befolgt,
- (2) das Ansehen, die Interessen oder die inneren Beziehungen des Vereins in grober Weise schädigt,
- (3) im Geschäftsjahr länger als 3 Monate mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung und einer Aussprache im Vorstand diesen Verpflichtungen innerhalb von 2 Monaten nicht nachkommt,
- (4) seine Rechte oder Pflichten als Mitglied oder Kleingartenpächter auf Dritte überträgt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Vor der Behandlung des Ausschlusses in der Vorstandssitzung hat der Vorstand ein Schlichtungsgespräch mit dem betreffenden Mitglied zu führen.

Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Die Beschwerde mit Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Gibt der Vorstand der Beschwerde nicht statt, so ist sie der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft gilt gemäß § 2, 7 ein bestehender Kleingartenpachtvertrag mit einer Frist von 1 Monat als gekündigt.

Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.

3. Ehrenmitgliedschaft

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung einzelne Personen, die herausragende Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens oder des Vereins erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt,

sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen und einen Antrag auf Pacht eines Kleingartens zu stellen. Ein Mitglied, das bereits Pächter eines Kleingartens ist, hat das Recht, einen Antrag auf Tausch mit einem freigewordenen Kleingarten zu stellen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

1. diese Satzung und die Gartenordnung einzuhalten und sich als Pächter eines Kleingartens kleingärtnerisch zu betätigen,
2. Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Verwirklichung zu wirken,
3. finanzielle Verpflichtungen, z. B. Mitgliedsbeiträge, den Pachtzins, Energie- und Wasserkosten, Umlagen u. a., nach Aufforderung durch den Vorstand bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin zu begleichen,
4. die von der Mitgliederversammlung beschlossene Gemeinschaftsarbeitsleistung zu erbringen oder für nicht erbrachte Arbeitsleistungen das dafür von der Mitgliederversammlung beschlossene Entgelt zu entrichten.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung,
der Vorstand,
die Revisionskommission.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung - möglichst innerhalb des ersten Vierteljahres - stattfinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie beschließt bzw. wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder einen diesbezüglichen Antrag vorlegt. Der Antrag muss die Verhandlungsgegenstände enthalten. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen stattfinden.
3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen und von einem durch den Vorstand beauftragten Vorstandsmitglied geleitet. Die Einladung muss schriftlich und mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfähigkeit ist bei Eröffnung der Mitgliederversammlung festzustellen. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder. Gästen kann das Wort erteilt werden.

5. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vereinsvorsitzenden einzureichen. Wesentliche, die Allgemeinheit der Mitglieder berührende Anträge müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden. Weniger wesentliche Anträge werden unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ behandelt.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Revisionskommission,
 - b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes, der Delegierten, der Revisionskommission und anderer Funktionsträger außerhalb des Vorstandes,
 - e) Festsetzung des Beitrages, des Pachtzinses, der Umlagen und anderer Leistungen,
 - f) endgültige Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 3 d),
 - g) Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
 - h) Satzungsänderungen.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zur Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Zum Austritt des Vereins aus dem Landesverband ist eine Dreiviertelmehrheit sämtlicher Mitglieder des Vereins erforderlich. Erscheinen weniger als drei Viertel aller Mitglieder, ist binnen zweier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit über den Austritt des Vereins aus dem Landesverband beschließen. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Soll über den Austritt des Vereins aus dem Landesverband beschlossen werden, ist dem Landesverband Gelegenheit zu geben, vor dem Beschluß dazu Stellung zu nehmen.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein kurzgefasstes Protokoll anzufertigen, vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Einwände gegen die Fassung der Niederschrift können in der nächsten Mitgliederversammlung vorgebracht werden.

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

dem Vereinsvorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Schatzmeister,
dem Schriftführer,
dem Verantwortlichen für Ökologie und Umweltschutz
und weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand im Sinne § 26, Abs. 2 BGB ist der Vereinsvorsitzende. Bei dessen Verhinderung ist ein Vorstandsmitglied mit Vollmacht zu benennen. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Wählbar ist jedes Mitglied; es sollte jedoch über die für das jeweilige Vorstandsamt nötige Eignung verfügen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn sie nicht gegen Gesetze oder Satzungen verstoßen.

Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich und darf nur auf die Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins gerichtet sein. Durch Wahrnehmung ihm obliegender Pflichten entstehende Reisekosten sind vom Verein zu erstatten.

Dem Vorstand oder einzelnen Mitgliedern des Vorstandes kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

Vorstandssitzungen werden vom Vereinsvorsitzenden einberufen und geleitet. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen zweier Wochen eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Bei dieser Sitzung ist der Vorstand ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein kurzgefasstes Protokoll anzufertigen, vom Vereinsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Einwände gegen die Fassung der Niederschrift können in der nächsten Sitzung vorgebracht werden.

§ 8

Die Revisionskommission

Die Revisionskommission besteht aus 3 Personen. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes und müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Sie werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder der Revisionskommission unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Sie haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen. Ihre Aufgaben regelt § 9, 2.

§ 9

Kassen- und Rechnungswesen

1. Die Führung der Kasse (Bankkonten), und die Rechnungslegung (Buchhaltung) erfolgen durch den Schatzmeister mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes unter Mitwirkung und Mitverantwortung des Vorsitzenden.

Der Landesverband ist bei gegebener Veranlassung berechtigt, die Vorlage der Kassenbücher, Konten, Belege und des Mitgliederverzeichnisses zu verlangen.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Prüfung der Kasse (Bankkonten), der Buchführung und der Verwendung der Mittel nach Satzung, Haushaltsplan und Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes obliegt der Revisionskommission.

Es muss jährlich mindestens eine Prüfung stattfinden. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen, von den Revisoren zu unterschreiben, dem Vorstand vorzulegen und von einem der Revisoren der Jahreshauptversammlung vorzutragen.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die mit dem einzigen Tagesordnungspunkt 'Auflösung der Kleingartenanlage „Sonnenbad“' einberufen wurde.

Für den Beschluss ist die Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder des Vereins erforderlich. Der Landesverband ist vorher zu hören.

2. Erscheinen weniger als drei Viertel aller Mitglieder, ist binnen zweier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit über die Auflösung des Vereins beschließen. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins, soweit es eventuell eingezahlte Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, dem Kreisverband der Kleingärtner Arnstadt-Ilmenau e. V. zu übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.

§ 11

Inkrafttretung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 29. Oktober 2010 beschlossen. Sie wird am Tag der Registrierung beim Amtsgericht wirksam. Änderungen bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

Diese Satzung wurde am 24.09.1997, die Ergänzung § 10, Abs. 5 am 26.10.2000, der neu gefasste § 3 am 16.11.2010 beim Amtsgericht Ilmenau eingetragen.

Ilmenau, 16.11.2010